

Vertragliche Bedingungen zur Einstallung eines Pferdes/ Ponys

Stand 01.01.2023



Präambel:

Jedes Mitglied und jeder Anlagennutzer akzeptiert die Satzung, die Mitgliederbedingungen sowie die Stallordnung des RuF Essen. Im Sinne einer gemeinschaftlichen Nutzung der Anlage und im Hinblick auf die Besonderheit im Umgang mit dem Pferd, setzen wir ein ordentliches und rücksichtsvolles Miteinander voraus. Die Grundordnung ist einzuhalten, auch wenn nicht alles explizit erwähnt ist, setzen wir im Vereinssinne ein faires und vereinsförderndes Verhalten voraus. Etwaige Unsicherheiten sollten im gemeinsamen Gespräch geklärt werden. Der Vorstand versucht im Sinne des Vereins, für alle Mitglieder und Anlagennutzer optimale Bedingungen zu erarbeiten und zu erhalten. Sollte etwas diesem Anspruch nicht genügen, bitten wir um direkte Kontaktaufnahme zum Vorstand.

Videüberwachung:

- Es wird darauf hingewiesen, dass das Vereinsgelände videoüberwacht wird; dies dient der Verkehrssicherheit und der Gefahrenabwehr und dem Schutze des Eigentums des RuFs. Auch behalten wir uns ausdrücklich vor, die Einhaltung der Stallordnung darüber zu überwachen. Mit der freiwilligen Nutzung der Anlage akzeptiert jeder Nutzer die vorübergehende Speicherung der Daten. Die Daten werden innerhalb von 48h automatisch gelöscht.

§ 1 Vertragsgegenstand

- Für die Einstallung von einem Pferd wird in dem Stallgebäude des RuF Essen eine Box vermietet. Der Betrieb hat nach Absprache mit dem Einstaller das Recht, jederzeit dem untergestellten Pferd eine gleichwertige andere Box zuzuweisen.
- Die Benutzung der Reithallen und -plätze ist dem Einstaller oder einer von ihm beauftragten Person im Rahmen der Betriebs- und Reitordnung außerhalb der offiziellen Unterrichtszeiten gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Es ist jederzeit für einen reibungslosen und gemeinschaftlichen Ablauf zu sorgen.
- Im Einzelnen umfasst die Einstallung folgende Leistungen:
 - Vermietung einer Box nach Unterscheidung (Fenster, Innen, Außen, Pferd oder Pony)
 - Benutzung der Reitanlagen (siehe Anlagennutzungsbedingungen)
 - Einstreu (Stroh) & tägliches Einbringen von Einstreu
 - Kraftfutter (2x täglich; vormittags und nachmittags/ abends)
 - Heu (2x täglich)
 - Nutzung der vereinseigenen Weiden
 - Ausmisten nach Bedarf und Absprache
 - Entsorgung des Mistes

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

- Der Vertrag beginnt laut Installervertrag und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung hat zum Monatsende zum Ende des nächsten Monats zu erfolgen. (D.h. 31.3. zum 30.04.) Die Kündigung erfolgt über die App. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft / Eingang des Kündigungsschreibens bei dem RuF Essen maßgebend.
- Der Vertrag kann seitens des Installers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden, wenn das eingestellte Pferd verstirbt oder gestohlen wird. Die Kündigung erfolgt über die App.
- Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Installer mit dem jeweils geschuldeten Pensionspreis 1 Monat im Rückstand ist. Einer Mahnung bedarf es nicht.
 - die Anordnungen des RuF Essen wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung nachhaltig verletzt werden.
 - die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Installer mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.
 - der RuF Essen trotz vorheriger Abmahnung seinen vertraglichen oder rechtlichen Pflichten, insbesondere die der ordnungsgemäßen Fütterung und Pflege des Pferdes verletzt. Diese Regelung gilt für den RuF Essen auch, soweit er sich eines Gehilfen bedient.

§ 3 Pensionspreis & Aufnahmegebühr

- Der Pensionspreis ist der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.
- Der Pensionspreis ist **ausschließlich durch Bankeinzug per Lastschrift** zu zahlen. Der Bankeinzug erfolgt jeweils **zum 03. des Folgemonats**.
- Aufnahmegebühr: Jeder Installer hat eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100€ zu zahlen. Die Aufnahmegebühr für Mitglieder oder die Umlage für den Ebbe-Flut-Platz wird angerechnet.

§ 4 Fütterung- und Fütterungszeiten

- Die Fütterung mit Kraftfutter und Heu erfolgt zweimal täglich.
- Der Installer trägt die Fütterungsmenge auf dem Stallschild des Stalls ein und trägt für die Aktualität Sorge.
- Die Futtermenge kann nach Vereinbarung individuell erhöht/vermindert werden.
- Zusatzrationen werden dem Installer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Fütterung mit dem Vorstand zu besprechen ist. Eine Selbstbedienung ist nicht gestattet.
- Die regelmäßigen Fütterungszeiten sind:
 - morgens: zwischen 07:00 und 08:30 Uhr
 - abends: zwischen 17:00 und 18:00 Uhr

§ 5 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

- Die Aufrechnung des Installers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
- Ein Minderungsrecht steht dem Installer im gesetzlichen Umfang zu.
- Der RuF Essen hat wegen fälliger Forderungen gegen den Installer ein Pfandrecht am Pferd und den eingebrachten Sachen (Sattel, Zaumzeug Decken etc.) des Installers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd oder eingebrachten Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 6 Verpflichtungen des Einstallers

- Akzeptanz und vorbildliche Umsetzung der Stallordnung
- Der Einstaller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und eingebrachten Sachen zu erteilen und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich seit Abschluss dieses Vertrages Änderungen in den Eigentums- oder Besitzrechten ergeben haben.
- Der Einstaller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der RuF Essen ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstallers zu verlangen.
- Der Einstaller versichert dem RuF Essen mit Unterzeichnung des Vertrages, laufend für eine ordnungsgemäße Tierhalterhaftpflichtversicherung zu sorgen und aufrecht zu erhalten. Der RuF Essen ist berechtigt, während der gesamten Vertragsdauer einen Nachweis zu verlangen.
- Der Einstaller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem RuF Essen mitzuteilen.
- Der RuF übernimmt für den Einstaller die tägliche Einstreu und Entmistung des Stalls, wenn die Pferde bis 10 Uhr auf der Weide/ Paddock sind, andernfalls, hat dies der Einstaller selbst zu übernehmen und für einen sauberen Gesamtzustand des Stalls zu sorgen.
- Der Einstaller verpflichtet sich, sich bei Bedarf in angemessenem Umfang an Vertretungs-Stalldiensten (z.B. bei Urlaub oder Krankheit) zu beteiligen oder für Ersatzpersonen zu sorgen. Die Einteilung erfolgt nach vorheriger Absprache aller Einstaller.
- Der Einstaller verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Paddocks & Weiden selbstständig abzuäppeln und im sauberen Zustand zu halten
- Alle Reitplätze sind im einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Das Abäppeln ist eine Selbstverständlichkeit.
- Der Einstaller ist verpflichtet 12 Helferstunden pro Jahr abzuleisten. Davon sind mindestens 6 vor Ort zu leisten (siehe Mitgliederbedingungen). Stalldienste gelten nicht als Helferstunden.

§ 7 Hufbeschlag und Tierarzt

- Die Sorge für regelmäßige Hufpflege /Hufbeschlag sowie die Kosten dafür trägt der Einstaller.
- Das eingestellte Pferd wird vom angegebenen Tierarzt versorgt. In Abwesenheit bzw. Nichterreichbarkeit des Einstallers wird der RuF Essen bei Notwendigkeit zur Bestellung eines Tierarztes zunächst den oben benannten Tierarzt im Namen und in Vollmacht des Einstallers hinzuzuziehen versuchen.
- Der RuF Essen kann im Namen und in Vollmacht des Einstallers einen anderen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist und der oben benannte Tierarzt nicht tätig wird oder werden kann (Notfall, Urlaub etc.).
- Der Einstaller hat dem RuF Essen unverzüglich jede Erkrankung des Pferdes zu melden, wenn auch nur der Verdacht besteht, es könne sich um eine ansteckende Erkrankung handeln. Die Meldepflicht gilt auch für alle neuen Verhaltensauffälligkeiten des Pferdes.
- Entwurmung: Der Einstaller ist verpflichtet, Wurmuren regelmäßig **zweimal** im Jahr durchzuführen. Die Termine sind mit dem RuF Essen abzustimmen.
- Der Einstaller ist verpflichtet, sein Pferd gegen folgende Erkrankungen impfen zu lassen:
Influenza und Herpes

§ 8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

- Der Einstaller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RuF Essen bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
- Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem RuF Essen unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einstaller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd

- Der Einstaller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reithallen und -plätzen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Einstaller hat einen (verursachten) Schaden sofort dem RuF Essen zu melden.

§ 10 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des RuF Essen

- Der RuF Essen verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdepflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einstaller zu melden.
- Der RuF Essen haftet für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstallers soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des RuF Essen, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung für derartige Schäden der Höhe nach auf den Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung des Stallinhabers beschränkt.
- Der RuF Essen verpflichtet sich, Versicherungsschutz in diesem Umfang während der Vertragsdauervorzuhalten und diesen dem Einstaller auf Verlangen nachzuweisen.
- Der Haftungsausschluss gilt ausdrücklich nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Die Haftung der verschuldensunabhängigen Haftung wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen.
- Der RuF Essen unterhält keine Versicherung im Sinne der Inhaltsversicherung für fremdes Eigentum, dies bedeutet, dass die Pferde der Einstaller nicht gegen Schäden aufgrund z.B. Feuer oder Sturm über den RuF abgesichert sind. Hierfür kann der Einstaller eine Tierlebensversicherung abschließen. Gerne stehen wir hier für weitere Informationen zur Verfügung.

§ 11 Sattelschrank & Ordnung auf der Stallgasse

- Der RuF Essen stellt dem Einstaller nach Möglichkeit einen Sattelschrank oder einen freien Platz für einen eigenen Schrank zur Verfügung. Die Größe des Schrankes muss sich an der Größe eines einfachen Bundesweherschrankes orientieren. Dieser Platz oder Schrank ist in der Stallmiete enthalten.
- Der Einstaller hat allerdings kein Anrecht auf einen Schrank oder einen Stellplatz, sofern dies aus Platzgründen nicht möglich ist.
- Pro Einstaller (nicht Pferd) ist ein Schrank vorgesehen, andernfalls ist eine individuelle Vereinbarung mit dem Vorstand des RuF Essen zu treffen
- Es ist untersagt, innerhalb der Stallgasse Zusatzfutter o.ä. zu lagern. Hierfür stellt der RuF Essen bei Bedarf und nach Möglichkeit eine Abstellmöglichkeit außerhalb des Gebäudes zur Verfügung.
- Der Schrank und der Inhalt sind selbstständig über die eigene Hausratversicherung zu versichern, ein Versicherungsschutz über die Inhaltsversicherung des RuF besteht ausdrücklich nicht.
- Der Schrank dient zur vorübergehenden Unterbringung der täglich notwendigen Gebrauchsgegenstände. Eine dauerhafte Lagerung von nicht notwendigem Material ist nicht gestattet.
- Auf der Stallgasse ist für dauerhafte Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, insbesondere im Hinblick auf Schabracken und Decken, diese sind ordentlich im Schrank zu deponieren oder am Stall aufzuhängen.
- Die Einstaller tragen insgesamt auch Sorge für ein gutes und freundliches Erscheinungsbild der Reitanlage und tragen mit Sorge für die Sauberkeit, insbesondere am eigenen Stall.

§ 12 Helferstunden

- Pro Monat aktive Mitgliedschaft (Reiter; Anlagennutzer, Einsteller, Vorstand) muss eine Helferstunde abgeleistet werden (12 pro Jahr).
- Von diesen 12 Helferstunden sind mindestens 6 Stunden im Jahr vor Ort abzuleisten. Für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren müssen diese Stunden von einem Erwachsenen begleitet werden.
- Die weiteren Helferstunden sollten bestenfalls auch vor Ort abgeleistet werden, da wir die Unterstützung unbedingt benötigen.
- Nicht abgeleistete Helferstunden werden wie folgt berechnet:
 - Stunden 1-6 = 20€ pro Stunde
 - Stunden 7-12= 10€ pro Stunde
 - Abbuchung im 1. Quartal des Folgejahres
- Helferstunden können wie folgt abgeleistet werden:
 - bei allen Turnieren und Veranstaltungen
 - allgemeinen Helfereinsätzen
 - nach Rücksprache mit dem Vorstand
 - pro Kuchen 1h
- Die geleisteten Stunden sind selbstständig über die Vereins-App einzupflegen

§ 13 Änderungen, Nebenabreden

- Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine derartige Bestimmung ist vielmehr durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, durch die das von den Parteien angestrebte Ziel in rechtlich wirksamer Weise erreicht werden kann.

Essen im Dezember 2022
Der Vorstand